

Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) der Gemeinde Gornau

Aufgrund von § 4 SächsGemO in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 SächsKAG, § 25 GrStG und § 16 GewStG hat der Gemeinderat Gornau mit Beschluss Nr. 118 am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gornau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Grundsteuer A auf
(Steuern für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 300 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B auf
(Steuern für bebaute und unbebaute Grundstücke) | 400 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gornau, den 30.11.2010


Vogler
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.